OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604268/8/DM

Datum:
Linz, 28. Juni 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Mag. L H, vertreten durch A R T, H, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26.1.2021, GZ: BHLL/920100174882/20, wegen Übertretung der StVO 1960 nach der am 20. Mai 2021 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.1.2021 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) verhängt, weil er an einem näher bezeichneten Ort zu einer näher bezeichneten Zeit im Bereich der für die gesamte Zone geltenden Verkehrsbeschränkung „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN ausgenommen gekennzeichnete Stellplätze“ außerhalb von gekennzeichneten Stellplätzen gehalten habe. Der Bf habe dadurch § 24 Abs. 1 lit. a iVm § 52 lit. a Z 13b iVm Z 11a und 11b StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO verletzt.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 23.2.2020 Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbrachte, es sei nicht ersichtlich, dass der gewählte Abstellort kein gekennzeichneter Stellplatz sein solle. Auch werde eingewendet, dass die gegenständliche Kurzparkzone am K nicht ordnungsgemäß verordnet sei. Schließlich sei dem Bf der gegenständliche Abstellvorgang am gewählten Abstellort nicht vorwerfbar, weshalb ein die Strafbarkeit ausschließender Rechtsirrtum eingewendet werde.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 20.5.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch und verkündete die Entscheidung im Anschluss daran.

5. Mit Eingabe vom 9.6.2021 stellte der Bf einen Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Bf hat am 24.10.2020, 10:37 Uhr, in E, K, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x, im Bereich der für die gesamte Zone geltenden Verkehrsbeschränkung „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN ausgenommen gekennzeichnete Stellplätze“ außerhalb von gekennzeichneten Stellplätzen gehalten. Der Bf stellte seinen PKW auf einer Fläche ab, die zwar rechts, aber nicht links von einer Begrenzungslinie abgetrennt war [Einspruch des Bf vom 13.1.2021 samt angefügtem Foto, ON 3 des Behördenaktes; Aktenvermerk vom 19.5.2021 über

den durchgeführten Ortsaugenschein vom 28.4.2021 samt Fotos, ON 4 des Gerichtsaktes].

III. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt der Behörde, die Durchführung eines Ortaugenscheins durch die erkennende Richterin am 28.4.2021 sowie der Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20.5.2021. Der Sachverhalt wird nicht bestritten. Es stellt sich die rechtliche Frage, ob der PKW des Bf an einem Ort abgestellt war, der einen gekennzeichneten Stellplatz im Sinne der Verordnung darstellt (siehe Punkt IV.).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Enns vom 28.7.2014:

„§ 1

Für den Bereich K wird eine Zonenbeschränkung – Halten und Parken verboten (§ 52 lit a Z 13 b iVm Z 11a und 11b StVO 1960) erlassen. Ausgenommen davon sind die durch Bodenmarkierungen gekennzeichneten Parkflächen.

§ 2

Der Umfang, der im § 1 erlassenen Verordnung ist im beiliegenden Lageplan eingetragen und bildet dieser Lageplan einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die Kundmachung der in § 1 festgelegten Verkehrszeichen erfolgt gemäß § 44 StVO 1960 idgF durch die Anbringung der Verkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 13b und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.
[...]“

Laut Aktenvermerk erfolgte die Aufstellung bzw. Anbringung der Verkehrszeichen am 20.8.2014 um 08:00 Uhr.

2. § 9 Abs. 7 StVO 1960 (Verhalten bei Bodenmarkierungen) lautet in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„(7) Wird die Aufstellung der Fahrzeuge zum Halten oder Parken durch Bodenmarkierungen geregelt, so haben die Lenker die Fahrzeuge dieser Regelung entsprechend aufzustellen. Hiebei sind nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Platzes mehrere einspurige Fahrzeuge in eine für mehrspurige Fahrzeuge bestimmte Fläche aufzustellen.“

§ 24 StVO 1960 (Halte- und Parkverbote) lautet in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„(1) Das Halten und das Parken ist verboten:

a) im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b,

[...]

§ 52 StVO 1960 (Die Vorschriftszeichen) lautet in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

[...]

11a. „ZONENBESCHRÄNKUNG“



Ein solches Zeichen zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

11b. „ENDE EINER ZONENBESCHRÄNKUNG“



Ein solches Zeichen zeigt das Ende einer Zonenbeschränkung an. Es kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens (Z 11a) angebracht werden.

[...]

13b. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“



Dieses Zeichen zeigt mit der Zusatztafel „ANFANG“ den Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.

Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN ZUSTELLDIENSTE“ zeigt an, dass das rasche Auf- oder Abladen geringer Warenmengen vom Halteverbot ausgenommen ist.

Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT“ zeigt eine Ladezone an.

Hinsichtlich weiterer Zusatztafeln gelten die Bestimmungen der Z 13a sinngemäß.
[...]“

3. § 23 Abs. 4 Bodenmarkierungsverordnung (Bodenmarkierungen für Parkflächen) lautet in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„(4) Die Abgrenzungen von Abstellflächen innerhalb von Parkflächen und deren Unterteilungen sind, sofern diese nicht schon durch bauliche Einrichtungen gegeben sind, durch Linien in weißer Farbe mit einer Mindestbreite von 10 cm zu kennzeichnen. In Bereichen, in denen diese Linien nicht überfahren werden sollen, sind sie ununterbrochen, ansonsten mit gleichmäßigen Unterbrechungen und Strichlängen auszuführen.“

4. Der Bf bringt in seiner Beschwerde vor, dass es sich bei der Abstellfläche sehr wohl um einen gekennzeichneten Stellplatz handle. Dies sei insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Rahmen der Ummarkierungsarbeiten am K in E das an der gegenständlichen Stelle vorher vorhandene weiße Sperrkreuz ausdrücklich mit grauer Farbe übermalt worden sei, wodurch signalisiert worden sei, dass dieser Bereich nunmehr auch zum Parken vorgesehen sei. Ausreichend Platz sei vorgesehen.

Diesem Vorbringen kann aus folgenden Gründen kein Erfolg beschieden werden: Fährt man auf den K in E, so ist eine Zonentafel „Halte- und Parkverbot – gilt für den gesamten K – ausgenommen auf markierten Stellflächen“ kundgemacht. § 9 Abs. 7 StVO regelt: „Wird die Aufstellung der Fahrzeuge zum Halten oder Parken durch Bodenmarkierungen geregelt, so haben sich die Lenker von Fahrzeugen dieser Regelung entsprechend aufzustellen. Hiebei sind nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Platzes mehrere einspurige Fahrzeuge in eine für mehrspurige Fahrzeuge bestimmte Fläche aufzustellen.“ Die normative Wirkung der Bodenmarkierungen bzw. der ihre Anbringung regelnden Verordnungen erstreckt sich in örtlicher Hinsicht nur auf den Bereich, der von den Bodenmarkierungen (zumindest teilweise) umschlossen ist. Der Lenker, der sein Fahrzeug von der geschaffenen Ordnung abweichend

aufstellt, handelt der Bodenmarkierung und damit dem Abs. 7 zuwider. Außerhalb des genannten Bereiches gelten hingegen, sofern nicht eine andere Verordnungsbestimmung kundgemacht ist, die gesamten Regeln für das Halten und Parken von Fahrzeugen, also die gesamten Verbote nach § 24 Abs. 1 und 3, im Übrigen die Abs. 1 bis 3 des § 23 (siehe Pürstl, StVO[13] (2011) § 9 E 66 mHa VwGH 8.6.1993, 92/02/0263, ZVR 1993/159).

Im konkreten Fall stellt der Bereich, auf dem der Bf sein Fahrzeug geparkt hat, keine Stellfläche dar, weil die linke Abgrenzung (siehe § 23 Abs. 4 Bodenmarkierungsverordnung) fehlt. Eine markierte Stellfläche liegt daher nicht vor. Daran kann auch nichts ändern, dass sich an dieser Stelle ein übermaltes Sperrkreuz befindet. Durch das Übermalen des Sperrkreuzes wurde keine markierte Stellfläche geschaffen. Durch das Abstellen des Fahrzeugs auf einem Bereich, der keinen Stellplatz darstellt, ist der objektive Tatbestand somit erfüllt.

An der Gesetzmäßigkeit der Verordnung sind im Übrigen keine Bedenken entstanden. Durch den Lageplan (Bestandteil der Verordnung des Bürgermeisters) und die entsprechende Aufstellung der Verkehrszeichen ist der Bereich, für den die Verordnung gilt, abgesteckt und entsprechend kundgemacht.

5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 5, Stand 1. Mai 2017, rdb.at).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Der Bf brachte jedoch keine substantiierten Argumente vor, welche mangelndes Verschulden seinerseits hätten rechtfertigen können. Das Argument, es sei für den Bf aufgrund der verwirrenden Beschilderung und Bodenmarkierungen nicht erkennbar gewesen, dass er sein Fahrzeug am gegenständlichen Abstellort nicht abstellen hätte dürfen, kann nicht nachvollzogen werden. Es ist somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf hat sein tatbildliches Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

6. Gemäß § 19 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass die Beachtung von Halte- und Parkverboten der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dient. Der Bf hat das gegenständliche Halte- und Parkverbot missachtet. Die von der Behörde verhängte Geldstrafe befindet sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, wobei die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf bereits als Milderungsgrund gewertet wurde. Unter Bedachtnahme auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die soeben genannten Umstände kann die von der belangten Behörde verhängte Strafe nicht als unangemessen angesehen zu werden.

Eine Ermahnung kam nicht in Betracht, weil das geschützte Rechtsgut (Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs) und das Verschulden des Bf nicht als gering einzustufen ist.

7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche, über den konkreten Einzelfall hinausgehende, Bedeutung zukommt.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe

verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter